



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8452/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Wurm und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Reform des Insolvenzrechts und der Inkassogebühren“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

	Jahr	angefallen	erledigt
Konkurseröffnungsanträge	2013	2.257	2.204
Konkurse	2013	9.390	9.728
Konkurseröffnungsanträge	2014	2.208	2.235
Konkurse	2014	8.734	9.086
Konkurseröffnungsanträge	2015	2.121	2.171
Konkurse	2015	9.259	9.292

Zu 2:

Das Schuldenregulierungsverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Nichtsdestotrotz wurden allfällige Weiterentwicklungen dieses Instruments seitens meines Ressorts laufend geprüft. Zur Kernfrage einer allfälligen Reform, den Modifikationen im Zusammenhang mit der 10%-Mindestquote im Abschöpfungsverfahren, konnte aber bisher kein ausreichender Konsens erzielt werden.

Zu 3:

Gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB kann der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Auf Grundlage der Gewerbeordnung wurde die „Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996“ erlassen. Die auf Grund dieser Verordnung zulässigen Tarife sind Höchstsätze, die von Inkassobüros verrechnet werden können.

Zu 4:

Die Verordnung über die Höchstsätze fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 5:

Bei den angesprochenen 40,- Euro handelt es sich um einen Pauschalbetrag, der nach § 458 UBG bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten gefordert werden kann. § 458 UBG gilt für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern sowie für Rechtsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und wurde in Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr erlassen. Der Pauschalbetrag kann unabhängig vom Verschulden des Zahlungspflichtigen und auch unabhängig vom konkreten Aufwand geltend gemacht werden. Betreuungskosten, die den Pauschalbetrag übersteigen, können aber nach den allgemeinen Regeln (§ 1333 Abs. 2 ABGB) – somit im Fall von Verschulden des Zahlungspflichtigen und in Höhe des konkreten Aufwands – ebenfalls geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, auch den Pauschalbetrag übersteigende Betreuungskosten geltend zu machen, ist durch Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgegeben.

Zu 6:

Festgehalten wird, dass das Verfahren bereits jetzt kostengünstig ist. Bei Eigenverwaltung des Schuldners fallen keine Kosten an, weder eine Entlohnung des Masseverwalters noch eine Gerichtsgebühr für das Verfahren. Wird die Eigenverwaltung entzogen, so ermöglicht § 183 IO unter bestimmten Voraussetzungen das Insolvenzverfahren auch dann zu eröffnen, wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt.

Zu 7:

Auswertung Verfahrensautomation Justiz	
Parlamentarische Anfrage 8452/J-NR2016 Frage 7	
im Jahr erledigt	durchschnittliche Dauer in Monaten
2013	6,23
2014	6,47
2015	5,95
Gesamtergebnis	6,21

Zu 8:

Das Bundesministerium für Justiz verfügt dazu über keine verlässlichen Daten aus der Verfahrensautomation Justiz. Laut Konkurs- und Eckdatenreport der ASB Schuldnerberatungen GmbH für das Jahr 2015 wurde im Jahr 2015 bei 127 von 1.202 Abschöpfungsverfahren, bei denen die ASB Schuldnerberatungen GmbH zum Treuhänder bestellt wurde, also in rund 10 Prozent der Fälle, keine Restschuldbefreiung erteilt.

Wien, 29. April 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

